

**Wählerliste**

für die am Samstag/Sonntag, dem 06./07.04.2019 stattfindende Kirchenvorstandswahl der Kath. Kirchengemeinde

---

(Bezeichnung der Kirchengemeinde)

aufgestellt oder anerkannt gemäß Beschluss des Kirchenvorstandes vom \_\_\_\_\_  
(Datum)

Das Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen mit Vor- und Zuname sowie der Wohnung ist als Anlage beigefügt. Personen mit einer im Melderegister eingetragenen Auskunftssperre (Sperrvermerk) dürfen aus Gründen des Datenschutzes nicht in die Wählerliste aufgenommen werden. Das Recht zur Wahl wird hierdurch nicht berührt. Wähler gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift sind durch einen unterschiedlichen Zusatz gekennzeichnet - vgl. Artikel 1 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 11.06.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2012 (KA 2012, Stück 3, Nr. 36, S. 37 ff) - Wahlordnung.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr in der politischen Gemeinde wohnen, in der die Kirchengemeinde liegt - vgl. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Preußische Gesetzessammlung 1924, S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313) – Vermögensverwaltungsgesetz (VVG).

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist nach § 4 Abs. 2 VVG:

1. derjenige, für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 und § 1901 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
3. wer das Wahlrecht nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 VVG verloren hat.

Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt. Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen (vgl. Art. 1 Abs. 4 der Wahlordnung). Zu den Geistlichen im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die Ständigen Diakone (KA 1985, Stück 13, Nr. 195, S. 134).

Nach Art. 14 der Wahlordnung ist auf Antrag auch Briefwahl möglich. Der Antrag ist bis Mittwoch, den 03.04.2019, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros zu stellen. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Die Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag) können ab dem 03.04.2019 vom Wahlausschuss dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt werden.

(Kirchenvorstandssiegel)

Der Kirchenvorstand

---

(Vorsitzender)

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**über die Auslegung der Wählerliste für die**  
**Kirchenvorstandswahl am 06./07.04.2019**

Die Wählerliste für die Kirchenvorstandswahl liegt für die Dauer von acht Tagen

von Sonntag, dem 03.03.2019 bis einschl. Sonntag, dem 10.03.2019

im \_\_\_\_\_

(genaue Bezeichnung mit Ort und Straße)

täglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

zur Einsicht der Wahlberechtigten aus.

Einsprüche gegen die Wählerliste können während der Auslegungsdauer schriftlich und mündlich unter Angabe der Gründe beim Kirchenvorstand eingelegt werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einsprüche nicht mehr zulässig.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

Der Kirchenvorstand

(KV-Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

**Vermerk für die Wahlakten**

Die vorstehende Bekanntmachung hat  
von Sonntag, dem 03.03.2019

bis einschließlich Sonntag, dem 10.03.2019

öffentlich in - an - vor allen Kirchen der Kirchengemeinde (einschließlich der weiteren Kirchen)  
ausgehangen.

Der Hinweis auf den erfolgten Aushang geschah während der gesamten Dauer der Auslegungs-  
frist in sämtlichen Sonntagsgottesdiensten, auch der Sonntagsvorabendmessen, der Kirche (ein-  
schließlich der weiteren Kirchen).

\_\_\_\_\_

(Ort und Datum)

Der Kirchenvorstand

(KV-Siegel)

\_\_\_\_\_

(Vorsitzender)



**Vermerk für die Wahlakten**

Die vorstehende Bekanntmachung hat gemäß Art. 6 Abs. 4 der Wahlordnung vom 03.03.2019 bis 07.04.2019 öffentlich in - an - vor allen Kirchen der Kirchengemeinde (einschließlich der weiteren Kirchen) ausgehängen. Der Hinweis auf den erfolgten Aushang geschah gemäß Art. 6 Abs. 5 der Wahlordnung während der gesamten Dauer der Auslegungsfrist in sämtlichen Sonntagsgottesdiensten, auch Sonntagsvorabendmessen, der Kirche (einschließlich der weiteren Kirchen).

---

(Ort und Datum)

---

(Vorsitzender des Wahlausschusses)



**Vermerk für die Wahlakten**

Die vorstehende Bekanntmachung hat gemäß Art. 7 Abs. 3 der Wahlordnung vom 22.03.2019 bis 07.04.2019 öffentlich in - an - vor allen Kirchen der Kirchengemeinde (einschließlich der weiteren Kirchen) ausgehängen.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

Der Wahlausschuss

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Wahlausschusses)

## Einladung zur Kirchenvorstandswahl

Hiermit wird gemäß Art. 9 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 11.06.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2012 (KA 2012, Stück 3, Nr. 36, S. 37 ff) zur Wahl der Kirchenvorstände für die Wahlperiode 2019 - 2024 für **Samstag/Sonntag, den 06./07.04.2019** eingeladen.

Die Wahlhandlung wird stattfinden

am Samstag von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

am Sonntag von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

in \_\_\_\_\_

(genaue Bezeichnung des Wahlraumes mit Ortsangabe und Straße)

*Wahlberechtigt* sind gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24.07.1924 (Preußische Gesetzessammlung Seite 585) – Vermögensverwaltungsgesetz (VVG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2003 (GV. NW. S. 313) alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und seit einem Jahr in der politischen Gemeinde wohnen, in der die Kirchengemeinde liegt und die in der vom Kirchenvorstand geprüften Wählerliste festgestellt worden sind.

Es sind bei dieser Wahl \_\_\_\_\_ Kirchenvorsteher zu wählen. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind (Art. 16 Abs. 5 e der Wahlordnung).

Nach Art. 14 der Wahlordnung ist auf Antrag auch *Briefwahl* möglich. Der Antrag kann gem. Art. 14 Abs. 2 der Wahlordnung bis Mittwoch, den 03.04.2019, während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Die Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag) können ab dem 22.03.2019 vom Wahlausschuss dem Antragsteller oder seinem mit schriftlicher Empfangsvollmacht versehenen Vertreter ausgehändigt oder zugesandt werden.

\_\_\_\_\_

(Ort und Datum)

Der Wahlausschuss

(KV-Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Wahlausschusses)



**Vermerk für die Wahlakten**

Die vorstehende Bekanntmachung hat gem. Art. 9 der Wahlordnung volle zwei Wochen vor dem Wahltermin

vom Freitag, dem 21.03.2019

bis einschließlich Sonntag, dem 07.04.2019

öffentlich in - an - vor allen Kirchen der Kirchengemeinde (einschließlich der weiteren Kirchen) ausgehängen.

Der Hinweis auf den erfolgten Aushang geschah während der gesamten Dauer der Bekanntmachungsfrist in sämtlichen Sonntagsgottesdiensten, auch Sonntagsvorabendmessen, der Kirche (einschließlich der weiteren Kirchen).

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

Der Wahlausschuss

(KV-Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Wahlausschusses)

**Niederschrift**  
**über die Wahl des Kirchenvorstandes**  
**der Katholischen Kirchengemeinde**

---

(Bezeichnung der Kirchengemeinde)

**Verhandelt**

am **Samstag, dem 06.04.2019** in \_\_\_\_\_

1. Vor Beginn der durch öffentliche Bekanntmachung

vom \_\_\_\_\_

auf heute von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

angeordneten Wahl von \_\_\_\_\_ Kirchenvorstehern der oben genannten Katholischen Kirchengemeinde

berief derjenige, der die Aufgaben des Vorsitzende des Kirchenvorstandes nach Art. 4 wahrnimmt, den ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, bei Bestelltsein eines geschäftsführenden Vorsitzenden den zweiten Stellvertreter

\_\_\_\_\_

gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 11.06.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2012 (KA 2012, Stück 3, Nr. 36, S. 37 ff) zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes.

Ferner beruft der Vorsitzende des Kirchenvorstandes 4, 6 oder 8 wählbare Gemeindemitglieder zu Beisitzern.

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 Wahlordnung wurde der Vorsitz während der Wahlhandlung dem/der Beisitzer/Beisitzerin

\_\_\_\_\_ übertragen.

(Passus streichen, falls keine Übertragung des Vorsitzes stattgefunden hat)

2. An dem für alle Wähler zugänglichen Ort wurde die Wahlurne aufgestellt. Nachdem der Wahlvorstand sich überzeugt hatte, dass sie leer war, wurde die Wahlurne verschlossen und erst nach Schluss der gesamten Wahlhandlung wieder geöffnet.
3. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes eröffnete die Wahlhandlung um \_\_\_\_\_ Uhr. Jeder Wähler hatte Zutritt zum Wahlraum und die Möglichkeit, geheim zu wählen. Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüfte der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe.

Nach der geheimen Wahl warfen die einzelnen Wähler den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

4. Nach Ablauf der in Nr. 1 angegebenen Wahlzeit wurden keine Wähler mehr zur Wahl zugelassen, außer denen, die schon vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum anwesend waren. Nach deren Stimmabgabe erklärte der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Die Wahlurne und die gesamten Wahlunterlagen wurden im Beisein des Wahlvorstandes vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes versiegelt und in Verwahr genommen.

### Verhandelt

am Sonntag, dem 07.04.2019 in \_\_\_\_\_

5. Nach Ablauf der Wahlzeit wurden keine Wähler mehr zur Stimmabgabe zugelassen, außer denen, die schon vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum waren.
6. Nach deren Stimmabgabe erklärte der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.
7. Nach Schluss der Abstimmung wurden zunächst die Briefwahlumschläge nacheinander geöffnet und Briefwahlschein und Wahlumschlag entnommen. Sodann wurde die Wahlberechtigung des Wählers geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.
8. Im Beisein des Wahlvorstandes und der noch anwesenden Wähler wurde die Wahlurne geöffnet. Es wurden die in der Wählerliste eingetragenen Abstimmungsvermerke gezählt. Die Zahl betrug \_\_\_\_\_.  
Die Anzahl der Stimmzettel betrug \_\_\_\_\_.  
Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel stimmte mit der Gesamtzahl der Abstimmungsvermerke überein.  
Die Zahl der Abstimmungsvermerke war um \_\_\_\_\_ größer \_\_\_\_\_ kleiner als die Zahl der abgegebenen Stimmzettel. Zur Aufklärung dieser Unstimmigkeit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

9. Hierauf wurden die Stimmzettel geprüft. Die zu beanstandenden Stimmzettel wurden mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel beschloss der Wahlvorstand. Es wurden demnach gem. Art. 16 Abs. 6 der Wahlordnung ..... für ungültig erklärt und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.



Während der Wahl waren an besonderen Vorkommnissen zu verzeichnen:

---

---

---

---

....., den .....2019

---

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

## Bekanntmachung des Ergebnisses der Kirchenvorstandswahl

Bei der Wahl am Samstag/Sonntag, dem 06./07.04.2019 wurden gewählt:

1. zu Kirchenvorstehern mit einer Amtszeit bis 2024 (Hinweis: Bitte die gewählten Personen in der Reihenfolge ihrer Wahl unter Bekanntgabe der erreichten Stimmenzahl aufführen)

Name

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

2. zu Ersatzmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wahl mit einer Anwartschaftszeit bis zur nächsten Wahl im Jahre 2021 (in der Reihenfolge ihrer Wahl jeweils unter Bekanntgabe der erreichten Stimmenzahl)

Name

---

---

---

---

Einsprüche gegen die Wahl können nur innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlsonntag bis zum 21.04.2019 schriftlich unter Angabe von Gründen beim bisherigen Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ eingelegt werden.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)  
(KV-Siegel)

Der Kirchenvorstand

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

### **Vermerk für die Wahlakten**

Die vorstehende Bekanntmachung hat eine Woche, darin ein voller Sonntag,

von Montag, dem 08.04.2019 bis einschließlich Montag, dem 15.04.2019

oder

von Sonntag, 07.04.2019 bis Sonntag, dem 15.04.2019

öffentlich in - an - vor allen Kirchen der Kirchengemeinde (einschließlich weiterer Kirchen) ausgehängen.

Der Hinweis auf den erfolgten Aushang und auf die Möglichkeit des Einspruchs geschah während der gesamten Dauer der Bekanntmachungsfrist in sämtlichen Sonntagsgottesdiensten, auch Sonntagsvorabendmessen, der Kirche (einschließlich weiterer Kirchen).

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

Der Kirchenvorstand

(KV-Siegel)

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender des Kirchenvorstandes)





Name	Vorname	Strasse	Beruf	Telefon	Email	Stimmen

2. Mitglieder der **Wahlperiode 2019 - 2021** (bitte Namen, Anschrift und Stimmen).

Name	Vorname	Strasse	Beruf	Telefon	Email	Stimmen

3. erste(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Name	Vorname	Strasse	Plz/Ort	Telefon	Email

4. ggf. erste(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und geschäftsführende(r) Vorsitzende(r)

Name	Vorname	Strasse	Plz/Ort	Telefon	Email

5. zweite(r) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Name	Vorname	Strasse	Plz/Ort	Telefon	Email

6. Gewählte Ersatzmitglieder bis 2021

Name	Vorname	Strasse	Beruf	Telefon	Email	Stimmen

7. Die Zahl sämtlicher abgegebener Stimmzettel betrug \_\_\_\_\_.

Die Zahl der stimmberechtigten Wähler betrug laut Wählerverzeichnis \_\_\_\_\_.

Die Wahlbeteiligung betrug \_\_\_\_\_ %

\_\_\_\_\_ Vorsitzender  
(Unterschrift)



**Briefwahlschein**

Nr. ....

für die Kirchenvorstandswahl in der Kath. Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung der Kirchengemeinde)

am Samstag/Sonntag, dem 06./07.04.2019

Frau/Herr

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

(vollständige Anschrift)

kann gegen Zusendung oder Abgabe dieses Briefwahlscheines an der Kirchenvorstandswahl in oben genannter Kirchengemeinde durch Briefwahl teilnehmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2019

(Ort)

Der Vorsitzende des Wahlausschusses

\_\_\_\_\_

**Versicherung**

Ich versichere gegenüber dem Wahlvorstand, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - gemäß dem erklärten Willen des Wählers \* - gekennzeichnet habe.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2019

(Ort)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift Vor- und Familienname)

\* nicht Zutreffendes streichen

## Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kreuzen Sie den Stimmzettel persönlich an.
2. Legen Sie den Stimmzettel - sonst nichts! - in den gekennzeichneten amtlichen Wahlumschlag (z. B. blau oder grün) und verschließen Sie diesen.
3. Unterschreiben Sie die im umrandeten Feld dieses Briefwahlscheines vorgedruckte Versicherung persönlich und handschriftlich unter Angabe des Ortes und des Datums. Der Zusatz „gemäß dem erklärten Willen des Wählers“ ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die Versicherung persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.
4. Legen Sie in den gekennzeichneten Briefwahlumschlag (z. B. rot oder braun)
  - a) den verschlossenen Wahlumschlag und außerdem
  - b) den unterschriebenen Briefwahlschein.
5. Verschließen Sie den Briefwahlumschlag.
6. Sorgen Sie dafür, dass der Briefwahlschein und der verschlossene amtliche Wahlumschlag mit Stimmzettel in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig übersandt oder übergeben wird, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.

## Zeitplan und ergänzende Hinweise

für die Durchführung der Kirchenvorstandswahl am 06./07.04.2019  
mit Hinweisen, wer für die einzelnen Maßnahmen verantwortlich  
ist und Angabe der entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung.

Die Anordnung der Kirchenvorstandswahl vom Kirchenvorstand ist spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin, also bis zum **22.02.2019** vorzunehmen. In der gleichen Zeit hat er die vom Rechenzentrum erstellte Wählerliste zu prüfen und anzuerkennen. Damit der Kirchenvorstand gemäß Artikel 2 der Wahlordnung genügend Zeit hat, über etwaige Einsprüche gegen die Wählerliste zu entscheiden und der Wahlausschuss in der Lage ist, die Vorschlagsliste gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Wahlordnung termingerecht am **03.03.2019** zu veröffentlichen. Es ist ratsam, schon jetzt auf die Möglichkeit der Briefwahl (Artikel 14 Wahlordnung) hinzuweisen. Bis zum **22.02.2019** muss der Kirchenvorstand die zugesandten Wählerlisten anerkennen (Artikel 1 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz Wahlordnung), der Pfarrgemeinderat zwei Mitglieder für den Wahlausschuss wählen (Artikel 5 Abs. 2b Wahlordnung) und der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes gemäß Artikel 5 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 4 der Wahlordnung den Wahlausschuss berufen.

Am **03.03.2019** erfolgt die Auslegung der Wählerliste durch den Kirchenvorstand bis zum nächsten Sonntag (**10.03.2019**), Artikel 1 Abs. 1 der Wahlordnung. Der Kirchenvorstand hat durch Aushang über Zeit und Ort der Auslegung der Wählerliste zu informieren mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist (**10.03.2019**) Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind (Artikel 1 Abs. 2 Wahlordnung). Auf den Aushang muss durch Verkündigung in allen Sonntagsgottesdiensten, auch in den Sonntagsvorabendmessen, hingewiesen werden (Artikel 1 Abs. 2 Wahlordnung). Einsprüche gegen die Wählerliste durch wahlberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde sind bis zum **10.03.2019** möglich (Artikel 1 Abs. 2 und Artikel 2 Wahlordnung).

Am **10.03.2019** endet die Auslegungs- und Einspruchsfrist der Wählerliste (Artikel 1 Abs. 2 Wahlordnung). In der Zeit vom **11.03.** bis spätestens **16.03.2019** hat der Kirchenvorstand unverzüglich über evtl. Einsprüche zur Wählerliste zu entscheiden, die Wählerliste zu berichtigen (Artikel 2 Wahlordnung) und der Wahlausschuss die Vorschlagsliste zur Kirchenvorstandswahl aufzustellen (Artikel 6 Abs. 1 Wahlordnung).

Am **03.03.2019** erfolgt der Aushang der Vorschlagsliste durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zum Ablauf der Wahl (**07.04.2019**), Artikel 6 Abs. 4 Wahlordnung. Die Ergänzung der Vorschlagsliste durch wahlberechtigte Gemeindemitglieder ist bis zum **15.03.2019** möglich (Artikel 7 Abs. 1 und 3 Wahlordnung). Die Kandidaten müssen stets Mitglied der Kirchengemeinde sein.

Am **15.03.2019** endet die Frist zur Ergänzung der Vorschlagsliste (Artikel 7 Abs. 3 Wahlordnung) und der Vorsitzende des Wahlausschusses hat entsprechend Artikel 6 Abs. 4 - 6 Wahlordnung zur Wahl einzuladen (Artikel 9 Abs. 1 Wahlordnung). Der Wahlausschuss muss die eingegangenen Ergänzungsvorschläge prüfen und, falls die Ergänzungsvorschläge in Ordnung sind, die Vorschlagsliste ergänzen (Artikel 7 Abs. 3 Wahlordnung).

Am **22.03.2019** erfolgt die Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge gemäß Artikel 6 Abs. 3 - 6 der Wahlordnung durch den Wahlausschuss (Artikel 7 Abs. 3 Wahlordnung). Der Wahlausschuss hat weiterhin für die Herstellung der Stimmzettel und der Briefwahlunterlagen zu sorgen (Artikel 8 und Artikel 14 Wahlordnung). Es erfolgt nunmehr die Berufung eines Wahlvorstandes durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (Artikel 10 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 4 Wahlordnung). Anträge auf Briefwahl sind an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten (Artikel 14 Wahlordnung), der auch für die Aushändigung der Briefwahlunterlagen und die Registrierung im Wählerverzeichnis zuständig ist (Artikel 14 Abs. 2 und 3 Wahlordnung).

Am **06.04.2019** erfolgt zu der gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Wahlordnung vom Wahlausschuss festgelegten Zeit die Eröffnung und Leitung der Kirchenvorstandswahl durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Artikel 10 Abs. 1 Wahlordnung). Die Stimmzettel werden von den Wählern gefaltet in die Wahlurne geworfen (Artikel 12 Abs. 4 Wahlordnung).

Am **07.04.2019** öffnet nach Schließung des Wahllokals der Wahlvorstand die entgegengenommenen Briefwahlumschläge, prüft die Wahlberechtigung des Wählers aufgrund des Briefwahlscheines und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne (Artikel 16 Abs. 1 Wahlordnung). Sodann stellt der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl fest und gibt es bekannt (Artikel 17 Abs. 4 Wahlordnung). Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses ist dieses für eine Woche durch den Kirchenvorstand zu veröffentlichen (Artikel 20 Wahlordnung). In allen Sonntagsgottesdiensten, auch Sonntagsvorabendmessen, ist auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses und auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach dem Wahlsonntag (Artikel 21 Abs. 1 Wahlordnung). Der Beginn des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist von 14 Tagen muss der Kirchenvorstand über etwaige Einsprüche beschließen, seinen Beschluss begründen, und dem, der Einspruch erhoben hat, sowie dem Betroffenen zustellen (Artikel 21 Wahlordnung). Auf die Möglichkeit der Berufung an die Erzbischöfliche Behörde ist hinzuweisen.

Der Eintritt der neu gewählten Kirchenvorstandsmitglieder und das Ausscheiden der Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, hat innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Wahl zu erfolgen (Artikel 24 Abs. 4 Wahlordnung). In der konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes sind die neu eintretenden Kirchenvorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlag zu verpflichten (Artikel 24 Abs. 4 Wahlordnung). Während dieser Sitzung ist auch gemäß Artikel 2 der Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 29. Juli 2009 (KA 2009, Nr. 106, S. 87) ein erster stellvertretender Vorsitzender und ein zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes zu wählen, ggf. kann der erste stellvertretende Vorsitzende zum geschäftsführenden Vorsitzenden gewählt werden.

Zum Schluss erfolgt die Mitteilung des Wahlergebnisses an das Erzbischöfliche Generalvikariat gemäß Artikel 23 der Wahlordnung. Wir bitten, die Kirchenvorstandsmitglieder und auch die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen dem Erzbischöflichen Generalvikariat bekannt zu geben. Das gleiche gilt bei der Mitteilung der Ergebnisse der übrigen Kandidaten, die als Ersatzmitglieder gewählt wurden.



## **Ergänzende Hinweise**

### **Datenschutz und Auskunftssperre**

Es mehren sich Fälle, dass insbesondere Bewohner von Altersheimen und Pflegeeinrichtungen mit einer Auskunftssperre nach § 52 Bundesmeldegesetz belegt sind. Sie erscheinen dann nicht im Wählerverzeichnis, sind aber gleichwohl wahlberechtigt. Wir regen an, nach Prüfung des Wählerverzeichnisses diese Personen anzuschreiben und sie auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Es sollte ihnen mitgeteilt werden, dass sie im Fall, dass sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, sich im Wahllokal mit einem Personalausweis ausweisen müssten oder dass sie vom Briefwahlrecht Gebrauch machen mögen. Die Wählerverzeichnisse sind dann jeweils zu ergänzen.

### **Stimmabgabe in Wahllokalen an weiteren Kirchen gemäß Art. 15 der Wahlordnung:**

Da die landesrechtlichen Bestimmungen des VVG eine Unterteilung des Gemeindegebietes in Stimmbezirke nicht zulassen und das Erstellen und Verwalten getrennter Wählerlisten für mehrere Wahllokale innerhalb eines Gemeindegebietes verwaltungs- und kostentechnisch nicht vertretbar ist, wurde ein neuer Art. 15 in die WO eingefügt. Gem. dieser Bestimmung ist es möglich, auch an Standorten von Filialkirchen (d. h. Kirchen in einer Kirchengemeinde, die nicht die Pfarrkirchen sind), eine Abstimmung unter Anwendung der Briefwahlgrundsätze durchzuführen. Kapellen zählen nicht zu den Kirchen im vorgenannten Sinne.

Sofern eine Kirchengemeinde von der Möglichkeit der Abstimmung an weiteren Kirchen Gebrauch machen möchte, können die versandten Wahlunterlagen, insbesondere Anlage 6, nur bedingt Verwendung finden. In diesem Fall wird um Mitteilung an das Erzbischöfliche Generalvikariat gebeten, damit ein Sonderformularsatz zugestellt werden kann.

### **Geschäftsführender Vorsitzender**

Einige Kirchengemeinden haben inzwischen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den ersten stellv. KV-Vorsitzenden gem. Art. 2 a der „Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn“ (KA 2009, Nr. 106) mit dem geschäftsführenden Vorsitz im Kirchenvorstand zu betrauen. Er rückt damit in alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden ein und kann somit auch gem. Art. 5 Abs. 1 WO den Wahlausschuss und gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 WO den Wahlvorstand bestellen, sofern der Pfarrer in seiner Eigenschaft als KV-Vorsitzender nicht selbst von diesem Recht Gebrauch machen will.

Für den Fall, dass der geschäftsführende Vorsitzende und auch der zweite stellvertretende Vorsitzende selbst zur Wahl steht, wird gem. Art. 4 Satz 3 ein anderes wählbares und nicht für den Kirchenvorstand kandidierendes Gemeindeglied gewählt, um die in der Wahlordnung genannten Aufgaben des Vorsitzenden des Kirchenvorstands wahrzunehmen.

## Terminplan für die Wahl des Kirchenvorstands am 06./07. April 2019

Datum	Spätester Termin für	zuständig
bis 22.02.2019 einschließlich	<b>Anordnung der Wahl</b> (Art. 1 Abs.1 Satz 1 Wahlordnung)	Kirchenvorstand
bis 22.02.2019 einschließlich	Berufung des Wahlausschusses ( <i>Vorbereitung der Wahl</i> ) (Art. 5 Abs.1 Wahlordnung)	Kirchenvorstands- vorsitzender
bis 22.02.2019 einschließlich	Anerkennung der Wählerliste (Art. 1 Abs.1 Satz 1, 2. Halbsatz Wahlordnung)	Kirchenvorstand
03.03. – 10.03.2019	Auslegung der Wählerliste mit Einspruchsmöglichkeit (Art. 1 Abs. 1 und 2 Wahlordnung)	Kirchenvorstand Kirchengemeinde
10.03.2019	Ende der Einspruchsfrist gegen Wählerliste (Art. 1 Abs. 2 Wahlordnung)	Kirchenvorstand
11.03. – 16.03.2019	Entscheidung über Einsprüche (unverzüglich) (Art. 2 Satz 3 Wahlordnung)	Kirchenvorstand
17.03. -24.03.2019	Berufung gegen Einspruchsbescheid des Kirchenvorstandes beim Erzbischöflichen Generalvikariat (Art. 2 Satz 6 Wahlordnung; eine Woche seit Bekanntgabe)	Erzbischöfliches Generalvikariat
03.03 – 07.04.2019	<b>Aushang der Vorschlagsliste</b> (Art. 6 Abs. 4 Wahlordnung)	Vorsitzender des Wahlausschusses
03.03. – 15.03.2019 einschließlich	Möglichkeit zur Ergänzung der Vorschlagsliste beim Wahlausschuss (Art. 7 Abs. 2 Wahlordnung)	Wahlausschuss Kirchengemeinde
bis 22.03.2019 spä- testens	Einladung zur Wahl (Art. 9 Wahlordnung)	Vorsitzender des Wahlausschusses
22.03.2019	Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge (Art. 7 Abs. 3 Wahlordnung)	Wahlausschuss
bis 22.03.2019	Berufung des Wahlvorstandes ( <i>Durchführung der Wahl</i> ) (Art. 10 Abs. 1 Wahlordnung)	Kirchenvorstands- vorsitzender
bis 03.04.2019	Antrag auf Briefwahl (Art. 14 Abs. 2 Wahlordnung)	Vorsitzender des Wahlausschusses
06./07.04.2019	<b>Wahl des Kirchenvorstandes</b>	Kirchengemeinde Wahlvorstand
07.04.2019	Briefwahl bis Ende der Wahlzeit (Art. 14 Abs. 4 Wahlordnung)	Kirchengemeinde Wahlvorstand
07.04.2019	Stimmauszählung; Beschluss über Ungültigkeit von Stimmzetteln, Liste über Stimmzettel, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Abschluss der Wahlhandlung (Art. 16 und 17 Wahlordnung)	Wahlvorstand
07.04. – 14.04.2019 oder 08.04. – 15.04.2019	Veröffentlichung des Wahlergebnisses (Art. 20 Wahlordnung)	bisheriger Kir- chenvorstand
bis 21.04.2019 Einschließlich	Einsprüche gegen die Wahl (Art. 21 Abs. 1 Wahlordnung)	bisheriger Kirchenvorstand
22.04.2019	Entscheidung über etwaige Wahleinsprüche mit dem Hinweis, dass gegen die Entscheidung Berufung beim Erzbischöflichen Generalvikariat eingelegt werden kann (Art. 21 Abs. 2 – 4 Wahlordnung)	bisheriger Kirchenvorstand
22.04. – 20.05.2019	<b>Konstituierende Sitzung des Kirchenvorstandes</b> (Art. 24 Abs. 4 Wahlordnung)	Vorsitzender des Kirchenvorstandes
unverzüglich nach konstituierender Sitzung	Mitteilung des Wahlergebnisses an das Erzbischöfliche Generalvikariat (Art. 23 Wahlordnung)	Kirchenvorstand